

- 20. Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem das Tiroler Landesrechnungshofgesetz geändert wird
- 21. Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages geändert wird
- 22. Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz und das Tiroler Straßengesetz geändert werden

20. Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem das Tiroler Landesrechnungshofgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBL. Nr. 18/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Landesrechnungshof obliegen nach Art. 67 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 147/2012,

a) die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;

b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;

c) die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;

d) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;

e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals betei-

ligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;

f) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;

g) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;

h) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;

i) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;

j) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;

k) die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.“

2. Im Abs. 4 des § 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Landesrechnungshof hat zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit jener des Rechnungshofes, des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen.“

3. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Der Landesrechnungshof führt die im § 1 Abs. 1 lit. a bis h genannten Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfung), jene aus dem Bereich des Landes auch auf Verlangen (Sonderprüfungen) durch.“

4. Im Abs. 3 des § 3 wird im ersten Satz das Wort „Sonderprüfung“ durch die Wortfolge „Sonderprüfung aus dem Bereich des Landes“ ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 3 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 1 Abs. 1 lit. g“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 lit. i“ ersetzt.

6. Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

„Unionsrechtliche Finanzkontrolle“

7. Im § 4 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

8. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Der Landesrechnungshof ist weiters befugt,

a) von den im Abs. 1 genannten Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern

1. jederzeit schriftlich oder im kurzen Weg alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte und

2. die Übermittlung von Akten, Rechnungsbüchern und Belegen sowie von sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen

zu verlangen,

b) durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe einschließlich Datenverarbeitungsanlagen Einschau zu nehmen,

c) Lokalerhebungen selbst durchzuführen oder deren Durchführung bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und daran durch seine Organe teilzunehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beiziehung eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist,

d) Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören, sofern dem nicht eine von der betreffenden Person wahrzunehmende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.“

9. Im Abs. 1 des § 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Direktor des Landesrechnungshofes hat in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sowohl über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes bekannt gewordene Tatsachen als auch über die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit bis zum Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss bzw. bis zur Vorlage seines Berichts an den Gemeinderat der betreffen-

den Gemeinde strengste Verschwiegenheit gewahrt wird.“

10. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Berichte

(1) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich des Landes der Landesregierung zu übersenden. Die Landesregierung kann hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der Landesrechnungshof diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung der Landesregierung ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen.

(2) Der Landesrechnungshof hat den Bericht über Prüfungen aus dem Bereich des Landes dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag und der Landesregierung, den Klubs und der geprüften Stelle zu übermitteln sowie nach dem Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss im Internet zu veröffentlichen. Enthält ein solcher Bericht des Landesrechnungshofes ausdrücklich als solche bezeichnete Empfehlungen an die Landesregierung, so hat sie spätestens zwölf Monate nach der Behandlung des Berichts im Landtag diesem über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Empfehlungen nicht Rechnung getragen worden ist.

(3) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern dem Bürgermeister zu übersenden. Der Bürgermeister hat hierzu Stellung zu nehmen und dem Landesrechnungshof die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Hat der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der Landesrechnungshof diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen.

(4) Der Landesrechnungshof hat den Bericht über eine Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern spätestens bis 31. Dezember des Jahres der Prüfung dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde sowie der Landesregierung vorzulegen. Die Berichte des Landesrechnungshofes sind nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen.

(5) Der Landesrechnungshof hat dem Landtag im Weg des Landtagspräsidenten jährlich bis spätestens 15. April einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen ist nicht Inhalt dieses Tätigkeitsberichtes. Dieser Tätigkeitsbericht ist zugleich mit der Zuleitung an den Landtag auch der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Der Landesrechnungshof hat zu dem von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgt ist.“

11. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Direktor des Landesrechnungshofes hat für Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ein Prüfteam einzurichten.“

12. Im Abs. 1 des § 9 werden im ersten und dritten Satz das Wort „Bestellung“ jeweils durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 9 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 9 werden am Ende der lit. c das Wort „und“ sowie der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt ist, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen.“

15. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Der Direktor des Landesrechnungshofes ist, sofern er im Zeitpunkt seiner Wahl nicht schon Landesbediensteter ist, in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol aufzunehmen. Dieses Dienstver-

hältnis endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer oder dem vorzeitigen Ende der Funktion.“

16. Im § 9 wird nach dem Abs. 4 folgende Bestimmung als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Ist auf das Dienstverhältnis des Direktors des Landesrechnungshofes

a) das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, so ist er auf eine Planstelle der Dienstklasse VIII zu ernennen und gebührt ihm eine Verwendungszulage in der Höhe von 80 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V;

b) das Landesbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, so ist er der Entlohnungsklasse 24 zuzuordnen, es sei denn, es handelt sich um ein nicht übergeführtes Dienstverhältnis im Sinn des § 81c lit. b des Landesbedienstetengesetzes; in diesem Fall ist er durch Sondervertrag einem Landesbeamten der Dienstklasse VIII gleichzustellen und gebührt ihm eine Verwendungszulage in der Höhe von 80 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

17. Die bisherigen Abs. 5 bis 8 des § 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(9)“.

18. Im nunmehrigen Abs. 7 des § 9 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Die Funktion des Direktors des Landesrechnungshofes endet vorzeitig:“

19. Im nunmehrigen Abs. 7 des § 9 wird in der lit. b das Zitat „Abs. 2 lit. b bis d“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. b bis e“ ersetzt.

20. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Kein Prüfer des Landesrechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

21 • Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBL. Nr. 110/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 19/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(1) Der neue Landtag hat spätestens am 30. Tag nach dem Wahltag zur ersten Sitzung zusammenzutreten.“

2. § 10 hat zu lauten:

„(1) Abgeordnete derselben Wählergruppe haben das Recht, einen Klub zu bilden. Abgeordnete, die nicht derselben Wählergruppe angehören, können nur mit Zustimmung des Landtages einen Klub bilden. Ein Klub muss mindestens zwei Abgeordnete umfassen.

(2) Die Bildung eines Klubs ist der Landtagsdirektion schriftlich vor Beginn der ersten Sitzung (§ 4) bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat den Namen des Klubs, die Anzahl und die Namen seiner Mitglieder sowie den Namen des Obmannes und seines allfälligen Stellvertreters zu enthalten. Sie gilt so lange, als nicht durch den Obmann (Obmannstellvertreter) dem Präsidenten eine Änderung seiner Mitglieder, des Obmannes (Obmannstellvertreters) oder die Auflösung des Klubs bekannt gegeben wird. Der Präsident hat die Bildung eines Klubs und die bekannt gegebenen Änderungen dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Bildung eines Klubs nach dem im Abs. 2 erster Satz genannten Zeitpunkt bedarf der Zustimmung des Landtages.

(4) Der Obmann (Obmannstellvertreter) muss Abgeordneter oder Mitglied der Landesregierung sein.“

3. Der Abs. 5 des § 33 hat zu lauten:

„(5) Die Anfragen sind frühestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die nächste Fragestunde stattfindet, und spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die dieser Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages. Die Anfragen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen. Der Präsident hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen. Der Präsident hat die für die Fragestunde eingebrachten Anfragen zu reihen, wobei einem Abgeordneten des mandatsstärksten Klubs zu Beginn der Gesetz-

gebungsperiode die erste Anfrage zukommt, einem Abgeordneten des zweitstärksten Klubs die zweite Anfrage usw. In der Folge wechseln das Recht auf die erste Anfrage und die weitere Reihung nach dem Rotationsprinzip von einem Abgeordneten des mandatsstärksten Klubs zu einem Abgeordneten des zweitstärksten Klubs, von einem Abgeordneten des zweitstärksten Klubs zu einem Abgeordneten des drittstärksten Klubs usw. Bei gleicher Klubstärke entscheidet das Los über diese Reihung. Anfragen von Abgeordneten, die keinem Klub angehören, sind nach dem mandatschwächsten Klub in das Rotationsprinzip einzugliedern. Die Reihung der Abgeordneten ohne Klubzugehörigkeit erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens. Bei Gleichheit der Anfangsbuchstaben des Zunamens ist der erste Buchstabe des Zunamens maßgeblich, der eine Unterscheidung ermöglicht.“

4. Im Abs. 11 des § 33 hat der erste Satz zu lauten:

„(11) Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage sind der Fragesteller und höchstens je ein Abgeordneter jedes Klubs berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen.“

5. Im Abs. 14 des § 33 hat der erste Satz zu lauten:

„(14) Anfragen, die innerhalb der Fragestunde nach Abs. 5 nicht aufgerufen wurden, sind vom Befragten spätestens innerhalb von fünf Wochen nach dieser Fragestunde dem Fragesteller schriftlich zu beantworten.“

6. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Das Recht, für die Aktuelle Stunde ein Thema vorzugeben, kommt am Beginn der Gesetzgebungsperiode dem mandatschwächsten Klub zu. In den folgenden Sitzungen wechselt das Recht zur Themenvorgabe im Rotationsprinzip vom mandatschwächsten zum nächst stärkeren Klub usw. Bei gleicher Klubstärke entscheidet das Los über die Reihung.“

7. Der Abs. 5 des § 34 hat zu lauten:

„(5) In der Aktuellen Stunde steht jedem Klub jene Redezeit zur Verfügung, die sich aus einer Basisredezeit von je zehn Minuten und je einer Minute pro Abgeordnetem des betreffenden Klubs errechnet. Wortmeldungen zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung sowie Wortmeldungen der Mitglieder der Landesregierung werden in die Gesamtredezeit des betreffenden Klubs eingerechnet. Einem Mitglied der Landesregierung, das keinem Klub zugerechnet werden kann, kommt eine Redezeit von zehn Minuten zu. Einem Abgeordneten, der keinem Klub angehört,

kommt eine Redezeit von zwei Minuten zu. Wortmeldungen zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung sind in diese Redezeit einzurechnen.“

8. Im Abs. 3 des § 62 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wählergruppen haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen und nominieren die auf sie entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse.“

9. Im § 62 wird folgende Bestimmung als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Wählergruppen können jederzeit anstelle eines gewählten Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes, auf das sie nach Abs. 3 Anspruch haben, einen anderen Abgeordneten ihrer Wählergruppe nominieren. Die Nominierung ist bis spätestens 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages. Die Nachwahl hat unmittelbar in der auf die Einbringung folgenden Sitzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen.“

10. Im § 63a wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Behandlung von Berichten des Landesrechnungshofes, die die Gebärung von Gemeinden betreffen (Art. 69 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989), hat im Finanzkontrollausschuss und im Landtag zu unterbleiben.“

11. Der Abs. 3 des § 63a hat zu lauten:

„(3) Der Finanzkontrollausschuss hat dem Landtag über die Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes, über den Bericht über den Rechnungsabschluss sowie über den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes einen Bericht vorzulegen.“

12. Der Abs. 11 des § 65 hat zu lauten:

„(11) Der Klubdirektor oder sein zu Beginn der Gesetzgebungsperiode dem Präsidenten namhaft gemachter Vertreter kann ohne Rederecht zur Beratung der Abgeordneten seines Klubs an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Verliert der namhaft gemachte Vertreter seine Stellung als Klubbediensteter, so kann ein anderer Bediensteter an seiner Stelle namhaft gemacht werden.“

13. Der Abs. 3 des § 68 hat zu lauten:

„(3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines Ausschusses scheidet vorzeitig aus dem Amt durch

a) Abberufung durch den Landtag,

b) Erlöschen des Mandates,

c) Nachwahl eines anderen Abgeordneten der Wählergruppe zum Mitglied oder Ersatzmitglied (§ 62 Abs. 3a).“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.“

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

22 • Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz und das Tiroler Straßengesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des Art. 97 wird das Zitat „Art. 83 Z. 2, 7 und 8“ durch das Zitat „Art. 83 Z. 2, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, zu-

letzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 83 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch in Bezug auf Gesetze, die auf den 12. Abschnitt oder auf § 74 des Tiroler Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verweisen, soweit diese nicht die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates zur Entscheidung über solche Anträge vorsehen.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 21. Dezember 2012 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck